

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 101/86

in dem Rechtsstreit

1. Robert O[REDACTED], P[REDACTED]straße 10, M[REDACTED],
2. W[REDACTED] A[REDACTED] Versicherungs-AG, vertreten durch
den Vorstandsvorsitzenden Franz Josef S[REDACTED],
M[REDACTED]straße 42, M[REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Bernhard C[REDACTED], K[REDACTED]-E[REDACTED]-Straße 37, M[REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

WI

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die
Richter Dr. Kullmann, Dr. Lepa, Bischoff und Dr. Schmitz

am 16. September 1986

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
München vom 21. Februar 1986 wird auf ihre
Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil, in dem die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen worden ist, ist den Beklagten am 5. März 1986 zugestellt worden. Am 4. April 1986 haben sie beim Bayerischen Obersten Landesgericht Revision eingelegt. Am 25. April 1986 haben sie beim Bundesgerichtshof Revision eingelegt und gleichzeitig um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist nachgesucht.

Die beim Bayerischen Obersten Landesgericht eingelegte Revision ist unzulässig. Wenn ein bayerisches Oberlandesgericht mit der Zulassung der Revision gem. § 7 Abs. 1 EG ZPO gleichzeitig über die Zuständigkeit für die Revision entscheidet, dann ist die Revision gem. § 553 Abs. 1 ZPO bei

dem als zuständig bezeichneten Revisionsgericht einzulegen (Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO 44. Aufl., EG ZPO § 7 Anm. 1 A m.N.). Die Bestimmung des zuständigen Revisionsgerichts ist jedenfalls dann wirksam, wenn die Revision gem. § 546 ZPO der Zulassung bedarf, weil der Wert der Beschwer – wie hier – 40.000 DM nicht übersteigt. Daß das Berufungsgericht unter Verstoß gegen § 546 Abs. 2 S. 1 ZPO den Wert der Beschwer nicht festgesetzt hat, vermag daran nichts zu ändern.

Auch die beim Bundesgerichtshof eingelegte Revision ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der Revisionsfrist von einem Monat eingegangen ist (§§ 552, 554 a ZPO).

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist kann den Beklagten nicht gewährt werden. Die Beklagten haben nicht dargetan, daß sie ohne ihr Verschulden verhindert waren, die Revisionsfrist einzuhalten (§§ 233, 236 Abs. 1 ZPO). Dies ist auch nicht aus den offenkundigen Umständen ersichtlich.

Dr. Steffen

Bischoff

Dr. Kullmann

Dr. Schmitz

Dr. Lepa

